

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1989

Braunschweig, 1. September 1989

17

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| A: Personalmeldungen | 177 | 177. Bekannlnachung des Katasteramtes Wolfenbüttel vom 15. 08. 89 | 184 |
| B: Erlasse und Bekannlnachungen der obersten Landesbehörden | — | 178. Verordnung des Landkreises Goslar zur Aufhebung bzw. Änderung von Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Goslar vom 10. 08. 89 | 185 |
| C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekannlnachungen der Bezirksregierung Braunschweig | | 179. Öffentliche Bekannlnachung der Stadt Wolfsburg vom 07. 08. 89 | 185 |
| 172. <u>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterfelder Tongruben“, Stadt Goslar, Landkreis Goslar, vom 04. 08. 89</u> | 177 | 180. Verordnung der Stadt Northeim über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der Ausstellung „Zwischen Harz und Solling“ am Sonntag, den 17. 09. 89 vom 08. 08. 89 | 187 |
| 173. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Versorgungsbetriebe Seesen/Harz GmbH vom 04. 08. 89 | 179 | 181. Klosterordnung für das Kloster St. Marienberg in Helmstedt vom 15. 08. 89 | 187 |
| 174. Neuerwerbungen der Bücherei, 1. Halbjahr 1989 | 183 | 182. Unfallverhütungsvorschriften des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 16. 08. 89 | 189 |
| D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekannlnachungen anderer Dienststellen | | E. Sonstige Mitteilungen | — |
| 175. Bekannlnachung des Katasteramtes Gifhorn vom 09. 08. 89 | 184 | | |
| 176. Bekannlnachung des Katasteramtes Gifhorn vom 09. 08. 89 | 184 | | |

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Eingestellt:

Regierungsassessorin Thiel und dem Dezernat 502 – Wasserwirtschaft, Wasserrecht – als Dezernentin zugewiesen.

II. Nachgeordnete Behörden

Übertragen:

Studiendirektor Paluthe das Amt eines Studiendirektors an den Berufsbildenden Schulen in Wolfenbüttel.

Versetzt:

Oberstudiendirektor Marcus – Staatliches Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (kaufmännische Fachrichtung) Braunschweig – an die Berufsbildenden Schulen in Northeim.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekannlnachungen der Bezirksregierung Braunschweig

172.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterfelder Tongruben“, Stadt Goslar, Landkreis Goslar, vom 04. 08. 1989

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nieders. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nieders. GVBl. S. 103) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 bezeichnete in der Stadt Goslar gelegene Gebiet wird in der in § 2 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet „Osterfelder Tongruben“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Osterfelder Tongruben“ hat eine Größe von ca. 4 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröf-

fentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt; sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Bereich eines ehemaligen Bodenabbaugeländes mit seinen teils feuchten, teils trockenen Standorten vorkommenden in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten und befahren werden.
- (3) Außerdem werden nach § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 - a) Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, das Einbringen von bodensubstratverändernden Stoffen sowie jegliches Düngen,
 - b) das Einbringen und Ablagern wasserunreinigender Stoffe,
 - c) das Anpflanzen von Gehölzen und Einbringen anderer Pflanzen,
 - d) das Einbringen von Tieren.

§ 5

Freistellung

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:
 - a) die mit der Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde abgestimmten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten und solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) das Entfernen von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen sowie die Schaffung von Rohbodenflächen,
- b) die Anlage von Gewässern sowie die Vertiefung und Entschlammung bestehender Gewässer,
- c) die Errichtung von Zäunen an der Grenze des Naturschutzgebietes.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Be-

zirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gem. § 64 Nrn. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 4. August 1989

– 507.22221-BR 91 –

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

173.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Versorgungsbetriebe Seesen/Harz GmbH vom 04. 08. 1989

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. 10. 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel III des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nieders. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen der Versorgungsbetriebe Seesen/Harz GmbH wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet dient dazu, die Wassergewinnungsanlagen der Versorgungsbetriebe Seesen/Harz GmbH vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung der Wasserschutzgebiete (s. beigelegte Übersichtskarte):

1. Gliederung
 - a) Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen
 - Wasserwerk Schildau
 - Tiefbrunnen Kreienborn 1 und 2